

S T A T U T E N der Seglervereinigung Kreuzlingen

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „SEGLERVEREINIGUNG KREUZLINGEN“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
 Der Verein hat seinen Sitz in Kreuzlingen.
 Die Abkürzungsinitialen sind: SVK.

Art. 2 Zweck des Vereins

Die SEGLERVEREINIGUNG KREUZLINGEN macht sich zur Aufgabe, die Wassersportinteressen, insbesondere den Segelsport, zu pflegen und zu fördern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| a) Ehrenmitgliedern | b) Aktivmitgliedern |
| c) Aktiv-Ehepaarmitgliedern | d) Juniorenmitgliedern |
| e) Gästemitgliedern | |

a) Ehrenmitglieder
 Personen, welche sich um den Segelsport im allgemeinen oder die SVK im besonderen verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung mit 4/5 der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

b) Aktivmitglieder
 Aktivmitglieder sind die ordentlichen Mitglieder. Bootseigner müssen Aktivmitglieder sein, vorbehältlich 3 d) und 3 e)

c) Aktiv-Ehepaarmitglieder
 Als solche können Ehepaare aufgenommen werden, wobei beide Ehepartner die Aktivmitgliedschaft erwerben

d) Juniorenmitglieder
 Die SVK fördert den Segelsport durch eine aktive Jugendarbeit. Sie besteht in der Vermittlung von theoretischen und praktischen Basiskenntnissen. Dazu stellt die SVK über den Trainingspool entsprechendes Bootsmaterial zur Verfügung. Die Ausbildung erfolgt in der Verantwortung des Juniorenleiters.

Von der Jugendarbeit können am Segelsport interessierte Jugendliche profitieren.

Die Juniorenmitgliedschaft endet mit dem Erreichen des 18. Altersjahr. Für das folgende Vereinsjahr ist der Uebertritt in eine Aktivmitgliedschaft ohne Eintrittsgebühr möglich, sofern die Juniorenmitgliedschaft bereits 3 Jahre bestanden hat.

Jugendliche, die sich noch in der Ausbildung befinden, können bis zum 25. Altersjahr einen reduzierten Beitrag als Aktivmitglied beantragen.

- e) **Gästemitglieder**
Diese sind Freunde und Gönner des Vereins besitzen aber weder Stimm- noch Wahlrecht. Gästemitglieder können an Versammlungen sowie an Anlässen teilnehmen. Bootseigner können nur Gästemitglieder sein, wenn sie ihre Aktivmitgliedschaft bei einem andern Sportbootverein nachweisen.

Art. 4 Aufnahme in den Verein

- 4.1 Die Aufnahme in die SVK erfolgt provisorisch durch den Vorstand, definitiv durch die GV.
- 4.1.1 Der unbescholtene Bewerber wird aufgrund des Aufnahmegesuches durch den Vorstand provisorisch aufgenommen. Das Gesuch wird nach einer Segelsaison der nächstfolgenden GV zur definitiven Aufnahme unterbreitet. Die provisorische Mitgliedschaft berechtigt nicht zur definitiven Aufnahme.
In Abweichung dieser Regelung kann der Vorstand die definitive Aufnahme schon früher der GV beantragen bei nächsten Angehörigen von Aktivmitgliedern (Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten).
- 4.1.2 Die definitive Aufnahme erfolgt an der GV in geheimer Abstimmung. Eine Diskussion findet nicht statt. Hingegen kann ein Aktivmitglied den Anwärter kurz vorstellen. Für die Aufnahme sind mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Nichtaufnahme durch die GV wird das Eintrittsgeld zurückerstattet.
- 4.1.3 Provisorisch aufgenommene Mitglieder werden an der GV jeweils vorgestellt und nehmen daran mit beratender Stimme teil. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
- 4.1.4 Die Mitgliedschaft gibt kein Anrecht auf einen Hafen- oder Bojenplatz. Für die Zuteilung der Liegeplätze ist die Stadt zuständig.
- 4.1.5 Aktivmitglieder haben an den Verein eine Eintrittsgebühr zu entrichten.

Art. 5 Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes oder durch Austritt. Austrittsgesuche sind schriftlich einzureichen. Der Vorstand entspricht Austrittsgesuchen auf Ende des laufenden Geschäftsjahres, sofern das Mitglied seine statutarischen und reglementarischen Pflichten erfüllt hat. Das Erlöschen der Mitgliedschaft gibt kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Ausschluss aus dem Verein

Der dauernde oder vorübergehende Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt, die Statuten oder Reglemente des Vereins vorsätzlich oder wiederholt missachtet, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, in schwer-wiegender Weise gegen die Regel der Sportlichkeit oder der internationalen Wettsegelbestimmungen verstösst. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den geltend gemachten Ausschlussgründen zu äussern. Das Mitglied kann den Beschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten und eine Entscheidung der Generalversammlung darüber verlangen. Ein solcher Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| a) die Generalversammlung | b) der Vorstand |
| c) die Revisoren | d) die Sportkommission |

Art.8 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich im 4. Quartal statt.

Art. 9 Die Befugnisse der Generalversammlung sind

1. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
2. Wahl des Vorstandes unter Bezeichnung des Präsidenten Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Budgetgenehmigung
4. a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittgebühren
b) Festsetzung allfälliger Fondsbeiträge
5. Beschlussfassung über Anträge, welche dem Vorstand vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Art. 10 Abstimmungen

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmen unter Stichentscheid des Präsidenten, in offener oder geheimer Abstimmung. Zur Aenderung der Statuten bedarf es der Erreichung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung für eine ordentliche, wie für eine ausserordentliche Generalversammlung muss 10 Tage zuvor erlassen und die Traktandenliste bekanntgegeben werden.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen und kann auch aus seiner Mitte und eventuell unter Zuzug weiterer Mitarbeiter Ausschüsse bilden.

Er besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern u. a.

- | | |
|------------------|----------------------------------|
| 1. Präsident | 5. Takelmeister |
| 2. Vizepräsident | 6. Präsident der Sportkommission |
| 3. Aktuar | 7. Juniorenobmann |
| 4. Kassier | 8. Festwirt |

und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche in jedem einzelnen Falle Fr. 2000.— überschreiten, unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren.

Art. 13 Der Präsident (bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident) leitet die Generalversammlung und Vorstandssitzungen, er zeichnet rechtsgültig für den Verein. Der Präsident erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr.

Art. 14 Der Aktuar führt das Mitgliederverzeichnis und die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er besorgt die Einladungen, Rundschreiben und den Briefwechsel des Vereins. Ebenso orientiert er die Presse über Anlässe.

Art. 15 Der Kassier verwaltet unter persönlicher Haftung die Vereinskasse. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstattet der ordentlichen Generalversammlung den Rechnungsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr.

Art. 16 Der Takelmeister verwaltet das Vereinsmaterial. Er führt eine Liste, in welcher Zu- und Abgänge mit Datum eingetragen sind. Ebenso führt er das Bootsverzeichnis.

Art. 17 Die Revisoren prüfen alljährlich die Buchführung des Kassiers, das Vereinsvermögen und die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 18 Sportkommission Die Sportkommission wird vom Vorstand genehmigt und besteht aus einem Präsidenten und 4 - 6 Mitgliedern. Der Präsident ist gleichzeitig Vorstandsmitglied. Die Aufgaben der Sportkommission bestehen in der Förderung und Organisation des Touren- und Regattasegelns.

Art. 19. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird pro Einzelmitglied auf maximal Fr. 150.— festgelegt.

Art. 20 Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder sind lediglich für die in den Statuten festgelegten maximalen Mitgliederbeiträge haftbar.

Art. 21 Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann durch Urabstimmung mit 3/4 aller Aktiven beschlossen werden. Beteiligen sich weniger als die Hälfte aller Aktivmitglieder an der Urabstimmung, so kann eine ausserordentliche Generalversammlung mit einer Mehrheit gem. Art. 10 Abs. 2 die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliessen. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung der Swiss Sailing (evt. einer ähnlichen Institution) übergeben. Sofern innert 10 Jahren keine neue „SEGLERVEREINIGUNG KREUZLINGEN“ gegründet wird, geht das Eigentum am Vereinsvermögen an den Treuhänder über, welcher dieses spätestens innert Jahresfrist zugunsten eines mit Vereinsbestrebungen verwandten Zwecks zu verwenden hat.

Art. 22 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. März 1984 von den Gründungsmitgliedern genehmigt und werden sofort in Kraft gesetzt.

Art. 23

Die GV vom 17. November 2001 hat die Aenderung und Ergänzung folgender Artikel der Statuten beschlossen: Art. 3 d), 3e), 10, 12, 19, 20 und 23.

Für die SEGLERVEREINIGUNG KREUZLINGEN

Der Präsident:

Hermann Müller

Der Aktuar:

Anne Rüegge

Kreuzlingen, 17. November 2001

